

## Fahrgastinformation Infektionsschutz bei touristischen Busreisen innerhalb Bayerns

Seit dem 21.05.2021 sind Busreisen in Bayern unter nachfolgenden Hygiene- und Schutzbestimmungen wieder erlaubt (Stand 03.09.2021 / Änderungen Vorbehalten)

### Maßgebliche Inzidenz:

Bei einer Inzidenz ab 35 ist nur noch die „3G“ Nachweispflicht relevant.

### 3-G-PLUS-Grundsatz:

- Ab einer 7-Tage Inzidenz von über 35 gilt in Innenbereichen der **3-G-Grundsatz**. Dies betrifft auch **touristische Reiseverkehre**.
- Kinder bis zum 6. Geburtsjahr sind ausgenommen.
- Fahrgäste müssen vor Fahrtantritt einen vor **maximal 48 Stunden** vorgenommenen negativen Corona-Test (PCR-Test) vorlegen, **sofern im jeweiligen Landkreis (hier gilt Abfahrts- und Zielort) bzw. Stadt eine 7-Tage-Inzidenz von 35 überschritten wird**.  
**Hinweis:** Diese Regelung gilt aktuell für Busreisen innerhalb Bayerns in anderen Bundesländern gelten andere Vorgaben.
- Vollständig **Geimpfte** (abschließende Impfung vor mind. 14 Tagen) oder **Genesene** (mind. 28 Tage und max. 6 Monate alter positiver PCR-Test) sind von der Testpflicht ausgenommen. Kinder unter 6 Jahren sind von den o.g. Regeln ausgenommen.  
**Bitte halten Sie die jeweiligen Nachweise für das Buspersonal zur Einsicht bereit.**

### Allgemeine Hygieneregeln beachten!

Die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln ist auch bei der Nutzung von Reisebussen besonders wichtig. Hierzu gehören vor dem Einstieg, das Desinfizieren der Hände, regelmäßiges Händewaschen, Niesen oder Husten nur in die Armbeuge bzw. in ein Taschentuch sowie Hände möglichst vom Gesicht fernhalten.

### Krankheitssymptome

Bitte beachten Sie, dass Sie an der Reise nicht teilnehmen dürfen, wenn Sie in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten. Auch Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere dürfen an der Reise nicht teilnehmen. Sollten während der Fahrt Krankheitssymptome auftreten, so ist unverzüglich das Fahrpersonal darüber zu informieren

### Datenschutz

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen zu ermöglichen, ist eine Dokumentationspflicht mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand zu führen. Eine Übermittlung dieser Information wird ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Alle Daten werden von uns nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben und vertraulich behandelt und nach Ablauf eines Monats vernichtet.